

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

### **I. Allgemeines**

1. Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der SWP. Abweichende Vereinbarungen gem. § 1 Abs. 3 AVBWasserV sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie bedürfen jedoch der Schriftform.

2. Die Wasserversorgung eines Grundstücks muss für die SWP technisch, betrieblich und wirtschaftlich zumutbar sein, andernfalls kann der Anschluss zu diesen Versorgungsbedingungen versagt werden.

3. Die AVBWasserV haben für die neuen Bundesländer ab 03.10.1990 Rechtsverbindlichkeit. Eigentumsverhältnisse zu Hausanschlüssen, die vor dem 03.10.1990 bestanden, bleiben hiervon unberührt.

4. Der SWP obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206) in der jeweils geltenden Fassung. Die SWP kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Kommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.

### **II. Antrag und Vertragsabschluss für die Wasserversorgung (§ 2 AVBWasserV)**

1. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einen, bei der SWP erhältlichen Vordruck/Vertrag gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie ein Kellergrundriss (Grundriss des Erdgeschosses bei Bau ohne Keller) mit Angabe des vorgesehenen Einbaurotes der Messeinrichtung beizufügen. Die SWP schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (nachstehend "Anschlussnehmer" bzw. "Kunde" genannt) ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich mitverpflichtet. In diesen Fällen haften Nutzungsberechtigte und Eigentümer als Gesamtschuldner.

2. Bei der Versorgung von Wohnungseigentum gilt das Angebot zum Abschluss eines Versorgungsvertrages den jeweiligen Wohnungseigentümern in Ihrer Gesamtheit, wenn Wasser nur über einen Anschluss zur Verfügung gestellt wird.

3. Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, die Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWP abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWP unverzüglich mitzuteilen. Wird kein Vertreter benannt, so sind die von einem Wohnungseigentümer gegenüber der SWP abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

4. Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die SWP für jedes dieser Gebäude, insbesondere, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bedingungen anwenden.

5. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Unterlässt der Kunde diese Benennung, kann die SWP einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

### **III. Widerrufsbelehrung**

1. Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht

auszuüben, hat der Kunde die SWP, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau (Tel: 03984/853-0, Fax: 03984/853-199, Email: info@stadtwerke-prenzlau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Er kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

2. Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die SWP ihm alle Zahlungen, die sie von ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von der SWP angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der SWP eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die SWP dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

3. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er der SWP einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die SWP von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

### **IV. Begriffsbestimmungen**

1. Versorgungsleitungen sind Leitungen im Versorgungsgebiet der SWP zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Anschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum der SWP.

2. Die Anschlussleitung ist Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und stellt die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zur Grundstücksgrenze dar. Sie befindet sich im Eigentum der SWP.

3. Die Grundstücksleitung ist ein weiterer Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und definiert die Leitung, die an der Grundstücksgrenze beginnend auf dem Grundstück liegt und bis zur Hauptabsperrvorrichtung führt.

4. Bei in den Öffentlichkeitsbereich reichenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerks.

5. Die Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

6. Messeinrichtungen im Sinne dieser Ergänzenden Bedingungen ist der Wasserzähler, welcher in der Wasserzähleranlage zu montieren ist.

7. Die Wasserzähleranlage besteht aus der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur bestehend aus Anschlussbügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und dem anschließendem KFR-Ventil (kombiniertes Freiflussventil mit Rückflussverhinderer) auf der Verbrauchsseite. Die Wasserzähleranlage befindet sich, ausgenommen der Hauptabsperrvorrichtung und dem Wasserzähler, im Eigentum des Kunden.

8. Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

9. Die Kundenanlage beginnt mit der Absperrvorrichtung mit Rückflussverhinderer unmittelbar hinter dem Wasserzähler gemäß Pkt. 8.

10. Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

### **V. Bedarfsdeckung (§ 3 AVBWasserV)**

Zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage des Kunden und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist eine Verbindung verboten.

## **VI. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (§ 5 AVBWasserV)**

Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann die SWP die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen oder im Rundfunk oder Fernsehen oder durch öffentlichen Anschlag oder in sonstiger geeigneter Weise. Solche Beschränkungen sind für jeden Abnehmer bindend.

## **VII. Grundstücksbenutzung (§ 8 AVBWasserV)**

1. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.

2. Wenn die SWP in Ausnahmefällen zur Durchführung der Versorgung ihr Verteilungsnetz nebst Zubehör in Privatgrundstücke verlegt, so wird dazu die Gestattung des Grundstückseigentümers vor Baubeginn eingeholt und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zum Bauenden zu Gunsten und auf Kosten der SWP eingetragen. Dabei findet § 8 Abs. 3 AVBWasserV keine Anwendung.

3. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Kunde seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu Gunsten der SWP eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen. Die Kosten hierfür trägt der künftige Kunde, einschließlich etwaiger Entschädigungen Dritter.

4. Der Grundstückseigentümer hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass die SWP nach gemeinsamer Abstimmung Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt, soweit er an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und die Armatur seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunde und SWP festgelegt; im Zweifel entscheidet die SWP.

5. In besonderen Fällen behält sich die SWP vor, dem Kunden besondere Bedingungen zu stellen.

## **VIII. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)**

Sollten zur Versorgung eines oder mehrerer Kunden Verteilungsanlagen errichtet, erweitert oder verstärkt werden, kann neben den Hausanschlusskosten ein Baukostenzuschuss berechnet werden.

## **IX. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)**

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle an der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler.

2. Bei der Verwendung eines Wasserzählerschachtes gemäß X. ist dieser Bestandteil der Kundenanlage, die Öffentlichkeit endet vor dem Wasserzählerschacht. Die SWP kann verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen Anschluss an die Versorgungsleitung erhält.

3. Bei vor dem 03.10.1990 erstellten Hausanschlüssen endet die Öffentlichkeit der Anlage (Eigentum der SWP) nach § 10 Abs. 6 AVBWasserV i. V. m. § 2 Abs. 3 der Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Brauchwasser - Wasserversorgungsbedingungen - vom 26.01.1978 (GBl. der DDR I Nr. 6, S. 89) an der Grundstücksgrenze. Bei der Versorgung mehrerer hintereinanderliegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlage an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinterliegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegende Hausanschlussleitung fällt in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Grundstückseigentümers.

4. Der Anschlussnehmer (Kunde) hat der SWP die Kosten zu erstatten:

- für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung des Hausanschlusses sowie
- für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Berechnung der Kosten zur Herstellung des Hausanschlusses erfolgt nach Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV.

5. Die SWP hält auf seine Kosten die Anschlussleitung und – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle – auch den

Wasserzähler instand. Die SWP ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrage des Anschlussnehmers (Kunden) auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Anschlussleitung. Die Arbeiten erfolgen auf Kosten des Kunden.

6. Die Grundstücksleitung muss leicht zugänglich sein, ihre Trasse darf weder überbaut, noch mit Sträuchern oder Bäumen überpflanzt sein oder eine ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlungen entstehende Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

7. Schäden an der Grundstücksleitung vor der Messeinrichtung sind der SWP unverzüglich zu melden. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

8. Bei Gefahr im Verzug ist die SWP berechtigt, Schäden an der Grundstücksleitung auf Kosten des Kunden zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.

9. Die SWP kann den Hausanschluss eines Grundstücks trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Lieferverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bestimmungen für einen Neuanschluss entsprechend.

10. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nicht versorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss entsprechend.

11. Eine (erstmalige) Erstellung des Hausanschlusses im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AVBWasserV liegt auch vor, wenn die Wasserversorgung zuvor auf Veranlassung eines früheren Anschlussnehmers eingestellt worden ist, die dazu mit einem Blindstopfen verschlossene Hausanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet ist und deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss.

12. Sollten auf dem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse gefordert werden, so sind diese kostenpflichtig durch den Kunden anzulegen, zu unterhalten und zu prüfen.

13. Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwaig zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

## **X. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)**

1. Die SWP kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn die Anschlussleitungen unverhältnismäßig lang sind. Unverhältnismäßigkeit i. S. d. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück mehr als 20 m beträgt. Abweichend hiervon ist bei nicht ständig bewohnten Grundstücken grundsätzlich ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze zu setzen.

2. Wenn bei einer Erweiterung einer öffentlichen Straße der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraumes gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Kunden.

3. Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988, und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Versorgers entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.

4. Wasserzähleranlagen sind in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseitig gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht unterzubringen. Sie müssen zugänglich sein sowie leicht abgelesen, um ausgewechselt und überprüft werden zu können.

#### **XI. Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)**

1. Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander – auch über private Verbrauchsleitungen – ist grundsätzlich nicht gestattet.
2. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, muss auch diese von der Messeinrichtung erfasste Wassermenge vom Kunden bezahlt werden.
3. Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler darf nur durch ein von der SWP zugelassenes Installateurunternehmen – entsprechend den geltenden Vorschriften – ausgeführt werden.
4. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der SWP vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Installateurunternehmens schriftlich mitgeteilt werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen.
5. Für den Einbau von Rückflussverhinderern (z. B. des Einbaus eines KFR-Ventils anstelle der zweiten Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler) besteht Nachrüstpflicht.
6. Der Kunde ist verpflichtet, der SWP denjenigen Mehraufwand (z. B. bei der Überwachung, Unterhaltung oder dem Ersatz der Messeinrichtungen) zu erstatten, der der SWP dadurch entsteht, dass der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Gleiches gilt auch für Beschädigungen des Zählers durch Frosteinwirkung.

#### **XII Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)**

1. Der Bau der Trinkwasserinstallationsanlage ist von einem zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen zu beantragen und fertig zu melden. Die Inbetriebsetzung ist bei der SWP zu beantragen, sie erfolgt durch Einbau des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch die SWP oder den von ihm beauftragten Dritten. Auf Wunsch des Kunden wird die Anlage unverzüglich in Betrieb gesetzt. Dies gilt auch für jede wesentliche Erweiterung oder Veränderung der Kundenanlage.
2. Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt die SWP die in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV genannten Entgelte. Die SWP kann hierfür einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Ausführung der Tätigkeit von der vollständigen Zahlung des Vorschusses sowie der sonstigen Anschlusskosten gemäß Anlage 1 an die SWP abhängig machen.

#### **XIII. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (§ 15 AVBWasserV)**

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen, dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Diese Änderungen der Kundenanlagen sind der SWP vor beabsichtigter Ausführung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Genehmigung der SWP.

#### **XIV. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)**

1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWP den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Nutzungsberechtigten, wie z. B. Pächtern oder Mietern, die selbst nicht Kunden der SWP sind, die Zutrittsgewährung in dem in Ziffer XIV. 1. genannten Umfang aufzuerlegen und, soweit erforderlich, darauf hinzuwirken, dass der Beauftragte der SWP auch deren Räume betreten kann.
3. Kosten, die der SWP dadurch entstehen, dass eine Kundenanlage nicht zugänglich ist, hat der Kunde zu tragen.

#### **XV. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)**

1. Hausanschluss-, Anschluss- und Grundstücksleitungen sowie die Kundenanlage dürfen weder als Erd- noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen oder Starkstromanlagen benutzt werden.
2. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung

überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem zweiten Ventil bzw. Schieber (in Fließrichtung) zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

3. Die SWP kann verlangen, dass bereits vorhandene Hausanschlüsse und Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit oder der Benutzer der Kundenanlage sowie wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtung der SWP oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers notwendig ist.

4. Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima-, und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann oder die sonstige Rückwirkung auf das Trinkwasser oder auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und der vorherigen Zustimmung der SWP. Die Zustimmung der SWP ist in der Regel nur widerruflich zu erteilen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen – auch nachträglich – verbunden werden. Vorstehendes gilt auch für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.

#### **XVI. Messung (§ 18 AVBWasserV)**

1. Die SWP stellt für jeden Hausanschluss grundsätzlich nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler (z. B. Wohnungswasserzähler in Mehrfamilienhäusern) für den internen Gebrauch durch den Abnehmer ist grundsätzlich zulässig, jedoch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit der SWP maßgeblich sind, so sind diese nebeneinander zum vorhandenen Hauptzähler als weiterer Hauptzähler zu errichten. Die Messeinrichtungen sind durch die SWP bereitstellen, zu verplomben und abzulesen. Die Verplombung und die Ablesung müssen beantragt werden. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch den Kunden nach Maßgabe der Entgelte nach Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV.
2. Die Messeinrichtungen sind Eigentum der SWP. Der Kunde darf daran weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder dulden. Die Messeinrichtungen dürfen nur durch die SWP eingebaut werden. Die Bereitstellung der Messeinrichtung erfolgt durch die SWP.
3. Bei durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretenen Schäden, insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung, hat der Kunde der SWP die Aufwendungen für die Instandhaltung zu ersetzen. Die Beschädigung einer Verplombung hat den Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Kunden zur Folge. Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, welche die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.
4. Verlegekosten gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
5. Die SWP ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten und Durchschnittsverbräuchen zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist oder diese einen Defekt aufweist.
6. Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transports sowie für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen; diese sind insgesamt vom Kunden zu tragen.
7. Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen sind unverzüglich mitzuteilen.

#### **XVII. Verwendung des Wassers (§ 22 AVBWasserV)**

1. Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter, Pächter oder ähnlich berechtigten Personen geliefert. Eine darüberhinausgehende Weiterverteilung von Trinkwasser durch den Kunden an Dritte, insbesondere auf andere Grundstücke, ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SWP auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Dritten der SWP gegenüber keine, über § 6 Abs. 1 - 3 der AVBWasserV hinausgehenden, Schadensersatzansprüche erheben. Der Kunde hat die SWP hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.

2. Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken – nicht für Feuerschutzmaßnahmen – ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung der SWP zu verwenden, das von der SWP gegen eine Sicherheitsleistung vermietet wird.

#### **XVIII. Vertragsstrafe (§ 23 AVBWasserV)**

Die SWP erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis für die 5-fache Menge des Vergleichsverbrauchs.

#### **XIX. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)**

1. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu den von der SWP mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWP zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen und diesem dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der SWP zu erstatten.

2. Muss die SWP wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine mahnen, wird je Mahnung eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV geregelt ist. Nach der zweiten Mahnung werden zudem Inkassokosten erhoben, diese sind ebenfalls vom Kunden zu tragen.

3. Die Erstattung der Kosten für die versuchte/ erfolgte Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt durch den Kunden entsprechend der Berechnungen nach Anlage 1 dieser Ergänzenden Bedingungen.

4. Alle Kosten sind sofort fällig. Die Belieferung wird wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWP als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

#### **XX. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (§ 32 Abs. 7 AVBWasserV)**

1. Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen der SWP schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übermitteln. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Die SWP ist nicht verpflichtet, Vertragsänderungen rückwirkend vorzunehmen.

2. Der Kunde kann eine zeitweilige Stilllegung seines Hausanschlusses für die Dauer von maximal einem Jahr verlangen, solange nicht berechnete Dritte (§ 22 Abs. 1 AVBWasserV) auf die Wasserversorgung angewiesen sind. Die Kosten einer zeitweiligen Stilllegung, die auch pauschal berechnet werden können, hat der Kunde zu tragen. Die Höhe der Kosten ist in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV geregelt.

3. Die SWP kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung des Hausanschlusses oder bei nur geringer Nutzung (unter 20 m<sup>3</sup> pro Jahr) das Spülen des Hausanschlusses zu Lasten des Kunden verlangen.

#### **XXI. Umsatzsteuer**

Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, sind in Anlage 1 dieser Ergänzenden Bedingungen neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben. Das vom Kunden zu entrichtende Brutto-Entgelt ergibt sich aus den Netto-Entgelten, zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 7 % und 19 %.

#### **XXII. Datenschutz**

1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau, Telefon: 03984 8530 Telefax: 03984 853199, E-Mail: info@stadtwerke-prenzlau.de, www.stadtwerke-prenzlau.de

2. Der Datenschutzbeauftragte der SWP steht für Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung: Rechtsanwalt Markus Selent, Raumerstraße 23, 10437 Berlin, Telefon: 030 60933555, Telefax: 030 60933558, E-Mail: selent@point-of-law.de.

3. Die SWP verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Adresse, Zählersnummer, Identifikationsnummer der Marktlage, bisheriger Lieferant), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

4. Die SWP verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) der Verträge zum Netzanschluss, zur Netznutzung, zur Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Entsorgung von Abwasser (und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.

b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWP oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

d) Soweit der Kunde der SWP eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die SWP personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch Auskunfteien (z. B. Bürgel, SCHUFA und/oder Creditreform) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWP oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die SWP übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunfteien, dem/den zuständigen Netzbetreiber/n, Mess-/IT-Dienstleister, Druck- und Zustelldienstleister, Betriebsführer, Markt- bzw. Meinungsforschungsinstitute, Erfüllungs- und Vertriebsgehilfen, Inkassodienstleister und Anwälte, Versicherungen, Wirtschaftsprüfer und andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), ausschließlich, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

7. Die personenbezogenen Daten werden zu den unter Ziffer 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWP an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

8. Es bestehen gegenüber der SWP folgende Rechte:

a) Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO):

b) Recht auf Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO);

c) Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO);

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO);

e) Recht auf Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO);

- f) Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und  
g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

9. Verarbeitet die SWP personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die SWP für die Dauer des Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der SWP als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten der SWP mit.

10. Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der SWP ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die SWP wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die SWP auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber der SWP aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die SWP wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau, Telefax: 03984 853199, E-Mail: info@stadtwerke-prenzlau.de.

### **XXIII. Streitbelegungsverfahren**

Für eine Verbraucherschlichtung bei Streitigkeiten die nicht Strom oder Gas betreffen, ist die Allgemeine Schlichtungsstelle zuständig. Unser Unternehmen nimmt jedoch in dem Bereich Wasser an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil. Das Gesetz verpflichtet uns dennoch auf die für Sie zuständige Schlichtungsstelle hinzuweisen. Dies ist die: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8  
77694 Kehl am Rhein  
Tel.: 07851/ 795 79 40  
Fax: 07851/ 795 79 41  
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de  
Homepage: www.verbraucher-schlichter.de

### **XXIV. Schlussbestimmungen**

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

### **XXV. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen inkl. Anlage 1 treten am 01.10.2018 in Kraft.

**Muster-Widerrufsformular**

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an die Stadtwerke Prenzlau GmbH zurück.

**Widerruf**

An

Stadtwerke Prenzlau GmbH  
Freyschmidtstraße 20  
17291 Prenzlau

Tel: 03984/853-0  
Fax: 03984/853-199  
info@stadtwerke-prenzlau.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*):

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*): \_\_\_\_\_

Vorname, Name des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

Anschrift des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

**(\*) Unzutreffendes streichen**

Unterschrift des/der Verbraucher(s) \_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

## Anlage 1 der SWP zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV der SWP

### 1. Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser

1.1 Das Trinkwasserentgelt setzt sich aus dem Grundpreis für den Trinkwasseranschluss und dem Arbeitspreis für die bezogene Menge Trinkwasser zusammen. Gewerbe ohne eigenen Trinkwasserhausanschluss werden jeweils einem Grundpreis für einen Großwasserzähler gleichgesetzt.

1.2 Der Grundpreis für den Trinkwasseranschluss beträgt entsprechend der Zählernennleistung (Q3 / Qn) bzw. Anschlussnennweite (DN) für den Wasserzähler:

Bezeichnung neu	Qn m³/h	DN	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
bis Q3 = 4	bis 2,5	20 mm	73,00 €	78,11 €
Q3 = 10	bis 6,0	25 mm	146,00 €	156,22 €
Q3 = 16	bis 10,0	40 mm	211,70 €	226,52 €
Q3 = 25	bis 15,0	50 mm	288,35 €	308,53 €
Q3 = 63	bis 40,0	80 mm	383,25 €	410,08 €
Q3 = 100	bis 60,0	100 mm	481,80 €	515,53 €
Q3 = 250	bis 150,0	150 mm	624,15 €	667,84 €
> Q3 = 250	ab 150,0	150 mm	963,60 €	1.031,05 €

Verbundwasserzähler (Hauptzähler):

DN	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
50 mm	429,48 €	459,54 €
80 mm	552,24 €	590,89 €
100 mm	674,88 €	722,12 €
150 mm	858,96 €	919,08 €
200 mm	1.043,04 €	1.116,05 €
250 mm	1.227,12 €	1.313,02 €

1.3 Der Mengenpreis beträgt 1,49 €/m³ netto, bzw. 1,59 €/m³ brutto.

1.4 Bei einem Jahresverbrauch von mehr als 30.000 m³ können Sondertarife vereinbart werden. Für die nur vorübergehende Versorgung (z. B. Bauwasser) kann die SWP gesonderte Preise festlegen.

### 3. Hausanschlusskosten

3.1 Der Anschlussnehmer ist für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk verantwortlich. Dabei sind die technischen Vorgaben der SWP zwingend einzuhalten.

3.2 Trinkwasser-Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis DN 40 werden pauschal auf der Grundlage des Endaufmaßes mit folgenden Preisen berechnet:

	-netto-	-brutto-
Grundbetrag für die ersten 10 m inklusive der Erdarbeiten	1.252,71 €	1.340,40 €
über 10 m Leitungslänge inklusive Erdarbeiten je weiteren lfd. m	46,02 €	49,24 €
Rabatt für Eigenleistung (Erdarbeiten) je lfd. m		30,00 €

3.3 Bestandteile der Netzanschlusspauschale sind die Verbindung des Netzanschlusses mit der Verteilanlage, die Verlegung der Anschlussleitung bis 10 m einschließlich der dafür erforderlichen Erdarbeiten, die Lieferung und Montage der Wasserzähleranlage und die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Die vorübergehende Inbetriebnahme (Wasser für die Bauphase), das Aufbrechen und Schließen von Oberflächenbefestigungen, Durchörterungen und Kernbohrungen sowie die erforderlichen Genehmigungen und Nachweise werden gesondert ausgewiesen und entsprechend dem jeweiligen Aufwand zusätzlich abgerechnet.

3.4 Trinkwasser-Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 und zeitlich befristete Anschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3.5 Kosten für Sonderbauwerke (Gleis- und Straßenkreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau, u. a.) werden gesondert auf Nachweis berechnet und sind in den pauschalen Hausanschlusskosten nicht enthalten.

### 4. Inbetriebsetzungskosten / Einstellung der Versorgung

4.1 Die Kosten der Einstellung der Versorgung auf Kundenwunsch und der (Wieder-)Inbetriebsetzung der Kundenanlage bzw. des Setzens der Messeinrichtung werden entsprechend der Zählernennleistung (Q3 / Qn) berechnet:

Zählernennleistung	-netto-	-brutto-
bis Q3 = 16 / Qn 10	90,00 €	96,30 €
> Q3 = 16 / Qn 10	177,50 €	189,93 €

4.2 Die Kosten für die Einstellung der Versorgung in den Fällen des § 33 AVBWasserV sind nicht umsatzsteuerpflichtig und werden entsprechend der Zählernennleistung (Q3 / Qn) berechnet:

Zählernennleistung	
bis Q3 = 16 / Qn 10	90,00 €
> Q3 = 16 / Qn 10	177,50 €

4.3 Für die Einstellung der Versorgung und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage außerhalb der regulären Geschäftszeit der SWP wird ein Zuschlag von 25,00 € netto, 26,75 € brutto erhoben.

Geschäftszeiten der SWP:

Mo-Do : 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr

Fr: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

### 5. Messung

Notwendige Zählerwechsel, infolge mangelnden Schutzes vor Abwasser, Schmutz-, Grundwasser oder vor Frost sowie der Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag, werden bei einer Zählernennleistung bis Q3 = 16 / Qn 10 mit 120,61 € netto, 129,05 € brutto und größer Q3 = 16 / Qn 10 nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

### 6. Vergebliche Anfahrt

Für eine vom Kunden zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Leistungserbringung gem. 3. – 5., kann die SWP 52,50 € netto, 56,18 € brutto berechnen.

### 7. Zahlungsverzug

Die Kosten je erste schriftliche Mahnung betragen pauschal 5,00 € und je zweite schriftliche Mahnung/ Sperrandrohung 7,50 €. Für Rücklastschriften werden 6,00 € (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) berechnet.